



17. JAHRGANG Nr. 4, Halle (Saale) 06.12.2018

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

INHALT

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.11.2018	2
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 05.12.2018	3
Zwölfte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 05.12.2018.....	3
Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.11.2018.....	5
Richtlinie der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle über die Gewährung von Reisekosten und Zuschüssen bei der Teilnahme an Exkursionen vom 20.11.2018.....	6

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.11.2018

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 14.12.10 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA 2018, 72, 118) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 18.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 4, vom 12.09.2005, der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 24.01.2007 und im Amtsblatt der Hochschule im 7. Jahrgang, Nr. 1 vom 05.02.2007 veröffentlicht, zuletzt geändert mit der dreizehnten Änderungssatzung, verabschiedet am 25.04.2018 und im Amtsblatt der Hochschule im 17. Jahrgang, Nr. 2 vom 15.06.2018 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. § 15, Absatz 1 – 3 wird ersetzt durch:

„(1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der BURG zu erwerbenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß §15, Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(4) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der BURG zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in der Regel nach Empfehlung der Fachprofessoren.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 24.10.2018 und des Senates vom 07.11.2018.

Halle, den 07.11.2018

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 05.12.2018

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 14.12.10 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA 2018, 72, 118) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 18.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 4, vom 12.09.2005, der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 24.01.2007 und im Amtsblatt der Hochschule im 7. Jahrgang, Nr. 1 vom 05.02.2007 veröffentlicht, zuletzt geändert mit der vierzehnten Änderungssatzung, verabschiedet im Senat der Hochschule am 07.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienplan Bachelor Kommunikationsdesign“ wird ersetzt durch die unten anhängende Anlage.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Kommunikationsdesign des Fachbereiches Design.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 21.11.2018 und des Senates vom 05.12.2018.

Halle, den 05.12.2018

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlage siehe Seite 4

Zwölfte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 05.12.2018

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14.12.10 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561) , zuletzt geändert durch Art 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA 2018, 72, 118) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 05.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 3, vom 29.09.2006, der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 01.07.2009 und im Amtsblatt der Hochschule im 9. Jahrgang, Nr. 1 vom 20.08.2009 veröffentlicht, zuletzt geändert mit der elften Änderungssatzung, verabschiedet am 25.04.2018 und im Amtsblatt der Hochschule im 17. Jahrgang, Nr. 2 vom 15.06.2018 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienplan Bachelor Kommunikationsdesign“ wird ersetzt durch die unten anhängende Anlage.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Kommunikationsdesign des Fachbereiches Design.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 21.11.2018 und des Senates vom 05.12.2018.

Halle, den 05.12.2018

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlage siehe Seite 4

Exkursionsanmeldung

I. Allgemeine Angaben

Reiseziel:

Zweck:

Dauer: von: bis: = Tage

Exkursionsleiter: *)

Begleitpersonen:

Teilnehmer/ Liste: **) (Anlage)

II. Voraussichtliche erstattungsfähige Kosten

Fahrkosten:

öffentliche Verkehrsmittel: = €

Pkw ***) Anzahl Studierende/ Pkw: vorauss. km/ Pkw:

(Achtung: 0,20 €/ km max. 130,00 €/ Exkursion und Pkw)

Aufwendungen:

Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder): Teilnehmer x € = €

Unterkunft: = €
(Maximal können Übernachtungen in Höhe von 20 € (Inland)/ 30 € (Ausland) pro Tag & Teilnehmer gewährt werden)

Gesamtkosten: = €

III. Beigefügte Anlagen

*) Dienstreisegenehmigungen (Anlage 1)

**) Teilnehmerliste (Anlage 2)

***) Erklärung Pkw-Benutzung (Anlage 3)

IV. Finanzierung

Kostenstelle:

.....
Exkursionsleiter

.....
Kostenstellenverantwortlicher/
Projektleiter bzw. HH-Verantw.

V. Genehmigung

Die Durchführung der o. g. Exkursion wird

genehmigt

nicht genehmigt

.....
Datum/ Unterschrift Dekanin/ Dekan

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 07.11.2018

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 14.12.10 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA 2018, 72, 118) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel I

Die Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 04.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 11. Jg., Nr. 3, vom 14.09.2012, der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 05.12.2012 und im Amtsblatt der Hochschule im 11. Jahrgang, Nr. 5 vom 06.12.2012 veröffentlicht, zuletzt geändert mit der achten Änderungssatzung, verabschiedet am 25.04.2018 und im Amtsblatt der Hochschule im 17. Jahrgang, Nr. 2 vom 15.06.2018 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

1. § 1, Absatz 5 wird ersetzt durch:

„(5) Über die Anerkennung in- und ausländischer Abschlüsse, Grade und Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß § 11 dieser Ordnung.“

2. § 11, Absatz 1 – 3 wird ersetzt durch:

„(1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der BURG zu erwerbenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß §15, Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(4) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der BURG zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in der Regel nach Empfehlung der Fachprofessoren.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden der Master-Studiengänge des Fachbereiches Design.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 24.10.2018 und des Senates vom 07.11.2018.

Halle, den 07.11.2018

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Richtlinie der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle über die Gewährung von Reisekosten und Zuschüssen bei der Teilnahme an Exkursionen

1. Allgemeines

Den Teilnehmern an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) können Reisekostenvergütung oder Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Als Exkursionen gelten auch notwendige Reisen zur Vorbereitung auswärtiger Lehrveranstaltungen.

Die Exkursionsmittel sind zunächst für diejenigen auswärtigen Lehrveranstaltungen zu verwenden, die für die teilnehmenden Studierenden auf Grund der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebener Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums sind.

Exkursionen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genehmigt werden. Zuwendungen Dritter sind anzugeben, sie werden bei der Bewilligung von Exkursionsmitteln angerechnet.

Die Zahl der Lehrkräfte und etwaiger sonstiger Begleitpersonen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Exkursion und zu der Zahl der Studierenden stehen. Sie darf den unbedingt erforderlichen Umfang jedoch nicht überschreiten.

2. Reisekostenvergütung für Exkursionsleiter und Begleitpersonen

a) Reisen zur Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen können für die im Landesdienst stehenden Exkursionsleiter und notwendigen Begleitpersonen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Dienstreisen nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) genehmigt werden, wenn die betreffenden Exkursionen notwendige Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges sind.

b) Fahrtkostenerstattung wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BRKG gewährt. Von der Möglichkeit zur Nutzung von Dienstfahrzeugen sowie Fahrpreismäßigung oder unentgeltlichen Benutzung von Verkehrsmitteln ist Gebrauch zu machen. Fahrpreisvergünstigungen sind in der Abrechnung anzugeben.

c) Exkursionsleiter und die erforderlichen Begleitpersonen können Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des BRKG in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

d) Nebenkosten – wie Tagungsgebühren, Eintrittsgelder u. Ä. – können bei Nachweis erstattet werden.

e) Auf Exkursionsleiter und dem Lehrkörper angehörende Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

3. Erstattung von Aufwendungen an Studierende

a) Zur Durchführung der Exkursion notwendige Fahrtkosten können bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, soweit bei der Wahl des Beförderungsmittels und des Reiseweges die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden Fahrtkosten nur bis zur Höhe der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Nummer 2 (b) gilt entsprechend.

b) Bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel, insbesondere von privaten Kraftfahrzeugen, kann Studierenden Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des BRKG gewährt werden, wenn die Benutzung dieser Beförderungsmittel aus zwingenden Gründen notwendig ist. Die Belehrung der Studierenden über Fragen der Schadenshaftung ist aktenkundig zu dokumentieren.

c) Studierende können Zuschüsse für Übernachtungskosten erhalten.

- Bei Finanzierung über Hochschulmittel wird Übernachtungsgeld bis zur Höhe des Pauschalbetrages für Übernachtungen gem. BRKG gewährt.
- Bei Finanzierung der Exkursionen durch Zuwendungen Dritter richten sich diese Höchstsätze nach den Vorgaben des Mittelgebers. Die nach dem BRKG geltenden Höchstsätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

d) Zur Durchführung einer Exkursion notwendige Nebenkosten können in entsprechender Anwendung des BRKG berücksichtigt werden.

e) Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Erstattung von Reisekosten und der Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Die Prüfung und Bewilligung von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen für Exkursionen sowie deren Abrechnung obliegt den Fachbereichen. Die Exkursionen sind vollständig unter Ausweisung des Eigenanteils der Studierenden abzurechnen. Die Abrechnung soll innerhalb eines Monats nach Abschluss der jeweiligen Exkursion erfolgen.

b) Die Beantragung soll folgende Angaben enthalten:

- Wann? Wohin? Dauer? Zweck?
- Exkursionsleitung, Begleiter (Name, Dienststellung)
- Teilnehmerliste Studierende (Name, Fachbereich, Studiengang)
- Kostenkalkulation (Fahrtkosten, Kosten der Unterkunft, Nebenkosten etc.) ggf. Vergleichsrechnungen
- Angaben zur Finanzierung (Haushaltsmittel, Sondermittel, Zuwendungen Dritter, Eigenbeteiligung Studierender)
- Genehmigung Dekanin/ Dekan der Exkursionsanmeldung einschließlich Teilnehmerliste

c) Die Beantragungen und Abrechnungen sind dem zuständigen Dekanat zuzuleiten, dafür sind die Formblätter nach den Anlagen der Richtlinie zu verwenden.

5. Unfallschutz

Beamtete Begleitpersonen unterliegen der Unfallfürsorge nach dem Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Nichtbeamtete Begleitpersonen und Studenten unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (Unfallkasse Sachsen-Anhalt). Die Art des benutzten Verkehrsmittels hat auf den Versicherungsschutz keinen Einfluss. Kosten für eine private Unfallversicherung werden nicht übernommen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 20.11.2018 vom Rektorat beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Halle (Saale), 20.11.2018

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlagen
Exkursionsanmeldung Seite 8
Teilnehmerliste der Exkursion Seite 9
Erklärung zur PKW-Nutzung Seite 10
Exkursionsabrechnung Seite 11

Exkursionsanmeldung

I. Allgemeine Angaben

Reiseziel:

Zweck:

Dauer: von: bis: = Tage

Exkursionsleiter: *)

Begleitpersonen:

Teilnehmer/ Liste: **) (Anlage)

II. Voraussichtliche erstattungsfähige Kosten

Fahrkosten:

öffentliche Verkehrsmittel: = €

Pkw ***) Anzahl Studierende/ Pkw: vorauss. km/ Pkw:

(Achtung: 0,20 €/ km max. 130,00 €/ Exkursion und Pkw)

Aufwendungen:

Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder): Teilnehmer x € = €

Unterkunft: €
(Maximal können Übernachtungen in Höhe von 20 € (Inland)/ 30 € (Ausland) pro Tag & Teilnehmer gewährt werden)

Gesamtkosten: = €

III. Beigefügte Anlagen

*) Dienstreisegenehmigungen (Anlage 1)

**) Teilnehmerliste (Anlage 2)

***) Erklärung Pkw-Benutzung (Anlage 3)

IV. Finanzierung

Kostenstelle:

.....
Exkursionsleiter

.....
Kostenstellenverantwortlicher/
Projektleiter bzw. HH-Verantw.

V. Genehmigung

Die Durchführung der o. g. Exkursion wird genehmigt nicht genehmigt

.....
Datum/ Unterschrift Dekanin/ Dekan

Teilnehmerliste der Exkursion

von..... nach.....

Nr.	Name	Vorname	SG / FG
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			

Erklärung zur Pkw-Benutzung

Wir, die Teilnehmer der Exkursion

nach von bis

Erklären folgendes:

Die Durchführung der Exkursion ist aus folgenden Gründen nur mit dem PKW möglich:

Gründe:

.....

Zur Durchführung der Exkursion benutzen wir private PKWs auf freiwilliger Basis. Wir sind damit einverstanden, dass alle Betriebsgefahren und Unfallrisiken aus der Benutzung privater Kraftfahrzeuge allein von uns getragen werden und die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sowie das Land Sachsen-Anhalt nicht für Schaden haftbar gemacht werden können, die aus dieser Betriebs- und Unfallgefährdung entstehen.

Wir sind über folgendes belehrt worden:

Es darf nie zusammenhängend länger als 4 Stunden von einem Fahrer gefahren werden. Nach diesen 4 Stunden muss entweder ein anderer Fahrer das Steuer übernehmen oder es muss eine Pause von mindestens 1 Stunde eingelegt werden. Nach dieser Pause darf derselbe Fahrer noch einmal höchstens 4 Stunden das Fahrzeug führen. Danach ist eine 16-stündige Pause einzulegen.

Die Fahrzeuge befinden sich in technisch mangelfreiem Zustand. Wir sind geübte Autofahrer und verfügen über so viel Fahrpraxis, dass wir uns im in- und ausländischen Straßenverkehr mit unseren Fahrzeugen sicher bewegen können.

Wir werden besonderes umsichtig fahren.

Uns ist bekannt, dass wir gegenüber den weiteren Mitbenutzern der Fahrzeuge für alle von uns verschuldeten Schäden haftbar gemacht werden können.

Datum/ Unterschrift aller Fahrzeugführer und Mitfahrer (ggf. Rückseite nutzen)

.....

.....

.....

.....

Exkursionsabrechnung

Bitte innerhalb eines Monats einreichen.

Allgemeine Angaben

Exkursion nach..... von..... bis.....=.....Tage

Exkursionsleitung:.....*)

Begleitperson.....

Anzahl der Studierenden:..... **)

Die Exkursion wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Für die Abrechnung notwendige Angaben wurden getätigt und entsprechende Quittungen beigelegt. Die sachliche Richtigkeit wird bestätigt.

.....
Datum/ Unterschrift Exkursionsleitung

.....
Datum/ Unterschrift Dekanin/ Dekan

Kosten der Exkursion

öffentliche Verkehrsmittel: = €

Pkw ***) (gefahrte Kilometer):km x 0,20 €/ km = €
(Achtung: Höchstbetrag der Erstattung je Pkw und Exkursion beträgt 130,00 €)

Unterkunft: €
(Zuschuss wie beantragt)

Eigenanteil der Studierenden: €

Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder): €

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.

Verbuchungsstelle:

Kapitel	Titel	Kostenstelle/ Kostenträger	Kostenart/ Ausgabeart
.....

.....
Datum/ Unterschrift Budget-Verantwortlicher

.....
Datum/ Unterschrift Reisekostenstelle

Anlagen

- *) Dienstreisegenehmigung
 ***) Erklärung Pkw-Benutzung (Anlage 3)

**) Teilnehmerliste (Anlage 2)

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Die Kanzlerin -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzlerin@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Judith Schenkluhn
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-513
Fax: (0345) 7751-509
e-mail: schenkluhn@burg-halle.de